Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Management an der Technischen Hochschule Augsburg vom 23. Mai 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Technische Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Technische Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 2. Dezember 2022 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Bachelorstudiengangs International Management.

§ 2 Studienziele

- (1) ¹Ziel des Studiums ist es, zukunftsorientierte Betriebswirte und Betriebswirtinnen heranzubilden, die sich im Studienverlauf auf einen fachlichen Schwerpunkt konzentrieren wollen und beabsichtigen, unternehmerische Verantwortung zu übernehmen. ²Es werden Probleme aus dem aktuellen Geschehen der Berufspraxis analysiert und dafür praktikable Lösungen entwickelt. ³Diesem Ziel dient auch das in das Studium integrierte praktische Studiensemester, wodurch der Lernort von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis verlagert wird.
- (2) ¹Die Absolventen und Absolventinnen sollen in der Lage sein, das Management in internationalen Unternehmen und Organisationen auch in fremden Sprachräumen zu unterstützen und nach entsprechender Einarbeitung selbst Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen bzw. unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu sein. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen und mindestens zwei Wirtschaftsfremdsprachen werden im Studium daher die Zukunftskompetenzen vermittelt, die sie als gefragte Persönlichkeiten in Management, Unternehmertum und Gesellschaft heute und vor allem morgen brauchen. ³Lehre und angewandte Forschung beschäftigen sich aktiv mit den Auswirkungen der digitalen Transformation auf die Bereiche Mensch / Gesellschaft, Innovation /Technologie und Märkte / Kundenbedürfnisse. ⁴Die Studieninhalte folgen in allen Modulen den Leitmotiven digitale Transformation, Innovation und Technologie, internationales Geschäft, Unternehmertum und Nachhaltigkeit. ⁵Auf betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen aufbauend wird durch die Wahl zweier Vertiefungsmodule eine maßvolle Spezialisierung ermöglicht, ohne dass die Absolventin oder der Absolvent einseitig auf ein bestimmtes Tätigkeitsfeld festgelegt ist.
- (3) Studenten und Studentinnen ausländischer Partnerhochschulen sollen sich in ihrer internationalen Orientierung wiederfinden und gleichzeitig einen Einblick in die deutsche Wirtschaftspraxis erhalten.

- (4) ¹Der Bachelorstudiengang "International Management" trägt der zunehmenden internationalen Verflechtung der Wirtschaft in besonderem Maß Rechnung. ²Die Ausbildung obligatorisch neben Wirtschaftsenglisch Studium umfasst das einer Wirtschaftsfremdsprache aus dem Angebot der Fakultät. ³Ein großer Teil der betriebswirtschaftlichen Fachlehrveranstaltungen findet in englischer Sprache statt. ⁴Ein Semester muss als Studien- oder Praxissemester verpflichtend im Ausland geleistet werden. Regelungen werden vertieft nationalen auch die internationalen Rechtsvorschriften behandelt. ⁶Eine moderate Spezialisierung erfolgt in zwei vertiefenden Modulen im 6. und 7. Semester, deren Inhalte sich an den speziellen Anforderungen global operierender Unternehmen orientieren. ⁷Es wird somit in einer ausgewogenen Mischung Fach-, Methoden-, Sozial- und Managementkompetenz vermittelt. 8Das Angebot an einsemestrigen Vertiefungsmodulen und den anderen Wahlpflichtmodulen trägt den Neigungen und späteren Berufserwartungen der Studierenden Rechnung und wird von der Fakultät den jeweils aktuellen Bedürfnissen angepasst. 9Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihr Studium durch die Wahl passender Angebote auf einen bestimmten Sprach- und Kulturraum auszurichten und erhalten bei entsprechender Qualifikation ein Zertifikat zusätzlich zum Abschlusszeugnis ausgehändigt.
- (5) Das Bestehen der Bachelorprüfung stellt die Grundlage für den Übergang in das Berufsleben oder eine anwendungs- oder forschungsorientierte Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium dar.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Der Studienbeginn im ersten Studiensemester ist jeweils zum Wintersemester. ³Die Regelstudienzeit beträgt 7 Studiensemester.
- (2) ¹Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) und gliedert sich auf in eine Orientierungsphase mit zwei Hochschulsemestern (60 CP), eine Aufbauphase mit zwei Hochschulsemestern (60 CP), eine Praxisphase mit einem Hochschulsemester (30 CP) und eine Vertiefungsphase mit zwei Hochschulsemestern (60 CP). ²Die Praxisphase findet in der Regel im fünften Semester statt.
- (3) Innerhalb der Vertiefungsphase, regelmäßig dem sechsten und siebten Semester, muss der Student oder die Studentin zwei Vertiefungen aus den im jeweiligen Semester angebotenen Vertiefungsmodulen belegen.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ³Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. ⁴Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ⁵Jeder Student oder jede Studentin muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ⁶Der Studienplan regelt semesteraktuell, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind und angeboten werden. ⁵Sofern ein Wahlpflichtmodul teilnehmerbegrenzt ist, werden bevorzugt die Studierenden berücksichtigt, die dieses Wahlpflichtmodul noch nicht belegt haben. ⁵Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ⁵Bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen können Module aus dem

Studienangebot der Bachelorstudiengänge der Technischen Hochschule Augsburg als Wahlmodule ausgewählt werden.

- (2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Wirtschaft einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 6 Prüfungen und Vorrückensregeln

- (1) ¹Prüfungen der Aufbauphase dürfen nur angetreten werden, wenn Module aus der Orientierungsphase im Umfang von mindestens 40 CP aus dem Bereich der Pflichtmodule erfolgreich absolviert wurden, mindestens 30 davon in Grundlagen- und Orientierungsprüfungen nach Absatz 2. Die CP aus Wahlpflichtmodulen werden nicht mitgerechnet.
- (2) Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 APO sind folgende Einzelprüfungen:
 - 1. Wirtschafts- und Finanzmathematik
 - 2. Statistik
 - 3. Bürgerliches Recht
 - 4. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)
 - 5. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - 6. Buchführung
 - 7. Marketing-Management
 - 8. 1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I
- (3) ¹Die Aufnahme der praktischen Tätigkeit und der Eintritt in die Vertiefungsphase ist nur zulässig, wenn mindestens 80 CP erreicht wurden. ²Die CP aus Wahlpflichtmodulen werden nicht mitgerechnet. ³Weiterführende Fremdsprachenmodule können unabhängig vom Eintritt in die Aufbauphase belegt werden. ⁴Für Studierende im individuellen Verbundstudium kann die Prüfungskommission im Einzelfall abweichende Regelungen beschließen.
- (4) Vertiefungen, Seminare oder Projekte gelten auch dann als nicht bestanden, wenn das entsprechende Modul mit einem anderen Thema nicht bestanden worden ist.

§ 7 Praxissemester und Auslandsaufenthalt

(1) ¹Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Studiensemester in Vollzeit absolviert und beinhaltet ein Praktikum, welches im In- oder Ausland absolviert werden kann, sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Das Praxissemester umfasst grundsätzlich 20 Wochen (einschließlich der Ablegung der praxisbegleitenden Leistungsnachweise). ²Die

praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können außerhalb dieser 20 Wochen absolviert werden, dementsprechend verringert sich der Umfang auf 18 Wochen. ³Vor Beginn des Praxissemesters ist eine Zulassung erforderlich. ⁴Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Studierenden durch den Praxisbeauftragten oder die Praxisbeauftragte des Studiengangs. ⁵Im Rahmen des Praxissemesters ist ein Praxisbericht anzufertigen. ⁶Die Abgabe des Berichts ist durch das Praktikantenamt geregelt. ⁷Über die Anerkennung des Praxisberichts hat die Prüfungskommission zu entscheiden.

- (2) ¹Das praktische Studiensemester gilt als absolviert, wenn die praktische Tätigkeit vollständig abgeleistet wurde, der vorgesehene Bericht bestanden wurde und das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) ¹Mindestens ein Studien- oder ein Praxissemester ist im fremdsprachigen Ausland abzuleisten. ²Die Entscheidungen über die Eignung von Hochschulen und Ausbildungsstellen sowie über die Anrechnung nach Satz 1 trifft die Prüfungskommission oder der von ihr beauftragte Hochschullehrer oder die von ihr beauftragte Hochschullehrerin. ⁴Wenn nach der Zulassung zum Studium von Studierenden nicht zu vertretende Umstände eintreten, die ein Auslandssemester unzumutbar machen, kann die Prüfungskommission abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Wirtschaft.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). ²Die Bachelorarbeit wird in der Regel im 7. Studiensemester angetreten. ³Voraussetzung ist, dass der oder die Studierende mindestens 135 CP erzielt hat.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem oder einer von der Prüfungskommission bestellten Prüfer oder Prüferin, der oder die Lehraufgaben im Bachelorstudiengang International Management wahrnimmt, ausgegeben und betreut.
- (3) ¹Die Arbeit ist fristgerecht in digitaler Form abzugeben. ²Alle zitierten Internetquellen sind hierbei als Kopie der betreffenden Seiten zu dokumentieren. ³Auf Wunsch des Betreuers oder der Betreuerin ist die Arbeit zusätzlich in ausgedruckter Form zu übermitteln. ⁴Fristwahrend wirkt das Datum des Hochladens. ⁵Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten der Abgabe fest.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher und mit Zustimmung der beteiligten Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (5) ¹Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Einreichung der Bachelorarbeit beträgt 4 Monate. ²Ein Antrag auf Rückgabe des Themas ist schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin bei der Prüfungskommission einzureichen. ³Es ist schlüssig darzulegen, warum die Bachelorarbeit mit dem ausgegebenen Thema nicht fertiggestellt werden kann.

§ 10 Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) ¹Im Abschlusszeugnis wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. ²Sie wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. ³Die Gewichtung erfolgt nach den in **Anlage Nr. 1** ausgewiesenen Credit Points. Sind bei Seminaren, Projekten oder Vertiefungen mehr als die geforderten Leistungen erbracht worden, besteht kein Anspruch, weitere Leistungen dieser Art ablegen zu können.
- (2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage Nr. 1 erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" beurteilt wurde.
- (3) ¹Wurden in Wahlpflichtmodulen, die keine Vertiefungsmodule sind, von dem oder der Studierenden mehr CP erworben, als er laut Prüfungsordnung erwerben müsste, findet nur die von der Prüfungsordnung geforderte Zahl von CP in der Endnotenbildung Berücksichtigung und zwar in der Reihenfolge ihrer Note (zuerst die besseren). ²Kann dadurch ein Wahlpflichtmodul nicht mit allen ihm zugeordneten CP Berücksichtigung finden, fließen seine CP insoweit nur teilweise ein.

§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis, Kulturraumzertifikat

- (1) Die Technische Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung den akademischen Grad "Bachelor of Arts", Kurzform: "B.A.".
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.
- (3) ¹Zusätzlich zum Abschlusszeugnis nach Abs. 2 kann dem oder der Studierenden auf Antrag ein Kulturraumzertifikat ausgestellt werden. ²Die Fakultät für Wirtschaft erstellt ein solches Zertifikat, sofern er oder sie mindestens 42 CPs aus einem Sprach- und Kulturraum im Sinne des Satz 3 erworben hat. ³Diese 42 CPs müssen zwingend durch die 2. Fremdsprache (max. 10 CP) sowie durch ein Studiensemester (mind. 20 CP) und/oder Praxissemester (20 CP) in diesem Sprach- und Kulturraum nachgewiesen werden und können ggf. zusätzlich durch folgende Module aufgefüllt werden, sofern sie inhaltlich einen Bezug zu dem betreffenden Sprach- und Kulturraum aufweisen:
 - 1. Bachelorarbeit
 - 2. Wahlpflichtfächer

⁴Sprach- und Kulturräume im Sinne des Satz 1 sind Europa, Lateinamerika, Asien sowie Nordamerika/Australien/Neuseeland. ⁵Über den Antrag und das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 3 entscheidet die Prüfungskommission. ⁶Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Studiums schriftlich bei der Prüfungskommission inklusive geeigneter Nachweise eingereicht werden.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Bachelorarbeit ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Sie gilt erstmals für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Fachsemester zum Wintersemester 2023/24 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Augsburg vom 23. Mai 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Augsburg vom 24. Mai 2023.

Augsburg, 24. Mai 2023

Prof. Dr. hc. Gordon T. Rohrmair Präsident

Die Satzung wurde am 24.05.2023in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.05.2023 durch Aushang an der Hochschule sowie durch Veröffentlichung auf deren Internetseiten und im Amtsblatt bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24.05.2023.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Modulname	Semester	SWS	CP	Art der LV	Prüfungsart Umfang / Dauer	Besonderhei- ten	
Grundlagen- und Orientierungsphase							
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung	
Buchführung	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min	GuO-Prüfung	
Marketing-Management	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	GuO-Prüfung	
Bürgerliches Recht	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	GuO-Prüfung	
Wirtschafts- und Finanzmathematik	1	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	GuO-Prüfung	
1.Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I	1	4	5	SU/Ü	PfP	1) 2) GuO-Prüfung	
Externe Rechnungslegung	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Finanzierung und Kapitalmärkte	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Interkulturelles Management	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomie)	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	GuO-Prüfung	
Statistik	2	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.	GuO-Prüfung	
2. Fremdsprache I	2	4	5	SU/Ü	PfP	2) 3)	
Later and Consider Figure 1		Aufbau	uphase	9	0.1.0.00.400	1	
Internationale Finanz- und Investitionswirtschaft	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Kosten- und Leistungsrechnung	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Personalmanagement und Organisation	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Volkswirtschaftslehre II (Internationale VWL)	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Angewandte Datenwissenschaft	3	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
1.Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch II	3	4	5	SU/Ü	PfP	2) 4)	
Controlling	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Einkauf und Produktionsmanagement	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
Nationale und internationale Steuern	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		
2. Fremdsprache II	4	4	5	SU/Ü	PfP	2) 5)	
Wissenschaftliche Methoden	4	4	5	SU/Ü	PfP	6)	
Internationales Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht	4	4	5	SU/Ü	SchrP, 60-120 min.		

Praxisphase						
Praktikum	5		20	Pr	PrBer	
Praxisseminar I: Nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolles Wirtschaften	5	4	5	S	StA	2)
Praxisseminar II: Data Literacy and Business Intelligence	5	4	5	S	SchrP, 60-120 min.	2)
Vertiefungsphase						
Strategisches Management und Planspiel	6	4	5	SU/Ü	PfP	2) 7)
Angewandte Unternehmensführung	6	2	3	SU/Ü	StA	2)
Vertiefungsmodul	6/7	8	12			2) 8)
2. Vertiefungsmodul	6/7	8	12			2) 8)
Seminar zum Vertiefungsmodul	6/7	2	3	S	PfP	6)
Projekt/Fallstudie zum Vertiefungsmodul	6/7	4	5	SU/Ü		9)
Wahlpflichtmodul		8	8	SU/Ü		10)
Bachelorarbeit	7		12	BA	BA	

- (1) In dem Modul "1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I" besteht die Portfolioprüfung aus folgenden Teilleistungen:
 - schrP, max. 60 Min.
 - mdIP, max. 20 Min.
 - StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)

Die Gewichtung beträgt schrP 60%, mdIP 20% und StA 20%.

- (2) Sowohl in den Modulen "1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I", "2. Fremdsprache I", "1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch II", "2. Fremdsprache II" als auch im "Praxisseminar I" und "Praxisseminar II" und in den Modulen "Strategisches Management und Planspiel", "Angewandte Unternehmensführung" sowie den Vertiefungsmodulen ist das Qualifikationsziel des jeweiligen Moduls ohne einen mündlichen Austausch zwischen den Studierenden sowie zwischen den Studierenden und dem oder der Dozierenden nicht zu erreichen. So ist in den Modulen "1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch I", "2. Fremdsprache I", "1. Fremdsprache: Wirtschaftsenglisch II", "2. Fremdsprache II" das Hörverstehen sowie die mündliche Textproduktion zum Kompetenzerwerb unerlässlich. Im Rahmen des "Praxisseminar I" und des "Praxisseminar II" sowie der Module "Strategisches Management und Planspiel", "Angewandte Unternehmensführung" sowie in den Vertiefungsmodulen soll auf Basis verschiedener Gruppenübungen das eigene praktische Denken und Handeln in konkreten Arbeitssituationen reflektiert und ggf. modifiziert werden. Aus diesen Gründen besteht in den genannten Veranstaltungen eine persönliche Anwesenheitspflicht für die Studierenden. Überschreitet die Fehlzeit in den genannten Modulen 20 % der Veranstaltungszeit des jeweiligen Moduls innerhalb eines Semesters - unabhängig vom Grund für die Fehlzeit - ist eine Zulassung zur Prüfung für das jeweilige Modul in dem entsprechenden Semester nicht mehr möglich. Als Fehlzeit gilt ein kompletter Veranstaltungstermin, wenn die Anwesenheit nicht durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wird. Sollte die Veranstaltung in digitaler Form abgehalten werden, können abweichende Regelungen hinsichtlich der eigenhändigen Unterschrift getroffen werden. In begründeten Härtefällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bzgl. der Fehlzeiten zulassen; es werden Ersatztermine und Ersatzleistungen auf Vorschlag des oder der jeweiligen Dozierenden angeboten.
- (3) Wählbar aus dem Angebot des Wahlpflichtkatalogs der 2. Wirtschaftsfremdsprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Chinesisch) der Technischen Hochschule Augsburg auf Niveau 3 oder höher. Teilnahmevoraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung des vorangegangenen Levels in der entsprechenden Sprache oder eine gleichwertige Einstufung. Das Modul kann je nach Einstufung der Vorkenntnisse bereits ab dem 1. Semester absolviert werden. Näheres zu den jeweils erforderlichen Vorkenntnissen regelt das Modulhandbuch.
 - 1. Die Portfolioprüfung besteht in den Fremdsprachen **Französisch, Italienisch, Spanisch** aus folgenden Teilleistungen:
 - schrP, max. 60 Min.
 - mdlP, max. 20 Min.
 - StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)
 - Simulation, bis zu 15 Stunden à 60 Minuten

Die Gewichtung beträgt schrP 20 %, mdlP 20%, StA 30 %, Simulation 30%.

- 2. Die Portfolioprüfung besteht in der Fremdsprache Chinesisch aus folgenden Teilleistungen:
 - schrP, max. 60 Min.
 - mdIP, max. 20 Min.
 - StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)

Die Gewichtung beträgt schrP 50%, mdlP 20%, StA 30%.

- (4) Es muss mindestens ein Modul aus dem Wahlpflichtkatalog der im Modul "Wirtschaftsenglisch II" angebotenen fortgeschrittenen englischsprachigen Module "Intermediate", "Advanced Wirtten" und "Advanced Oral" absolviert werden. Studierende haben auch die Möglichkeit die Module "Intermediate", "Advanced Written" und "Advanced Oral" konsekutiv zu absolvieren, in diesem Fall wird für die Berechnung der Gesamtnote die beste Note als Pflichtmodul festgehalten. Die übrigen Module werden auf einer Zusatzbescheinigung zum Abschlusszeugnis ausgewiesen. Je nach Einstufung der Vorkenntnisse kann das Modul bereits ab dem 2. Semester absolviert werden.
 - 1.Die Portfolioprüfung besteht im Modul "Intermediate" aus folgenden Teilleistungen:
 - Simulation, bis zu 15 Stunden à 60 Minuten
 - StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)
 - Präs, max. 10-15 min
 - mdIP, max. 20 min

Die Gewichtung beträgt Simulation 30%, StA 20%, Präs 20 %, mdlP 30%.

- 2. Die Prüfung besteht im Modul "Advanced Written" aus folgender Leistung:
 - StA, 10-20 Seiten (3750-5000 Wörter)
- 3. Die Portfolioprüfung besteht im Modul "Advanced Oral" aus folgenden Teilleistungen:
 - Präs., max. 10-15 min
 - StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)
 - Simulation, bis zu 15 Stunden à 60 Minuten
 - mdIP, max. 20 min.

Die Gewichtung beträgt Präs. 20%, StA 10%, Simulation 50%, mdlP 20%.

- (5) Wählbar aus dem Angebot des Wahlpflichtkatalogs der 2. Wirtschaftsfremdsprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch oder Chinesisch) der Technischen Hochschule Augsburg. Teilnahmevoraussetzung ist die erfolgreiche Ablegung des vorangegangenen Levels in der entsprechenden Sprache oder eine gleichwertige Einstufung. Das Modul kann je nach Einstufung der Vorkenntnisse bereits ab dem 1. Semester absolviert werden. Näheres zu den jeweils erforderlichen Vorkenntnissen regelt das Modulhandbuch.
 - 1. Die Portfolioprüfung besteht in den Fremdsprachen **Französisch, Italienisch, Spanisch** aus folgenden Teilleistungen:
 - schrP, max. 60 Min.
 - mdIP, max. 20 Min,.
 - StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)
 - Simulation, bis zu 15 Stunden à 60 Minuten

Die Gewichtung beträgt schrP 20%, mdlP 20%, StA 30%, Simulation 30%.

- 2. Die Portfolioprüfung besteht in der Fremdsprache **Chinesisch** aus folgenden Teilleistungen:
 - schrP, max. 60 Min.
 - mdlP, max. 20 Min.
 - StA, max. 9 Seiten (2000 Wörter)

Die Gewichtung beträgt schrP 50%, mdlP 20%, StA 30%.

- (6) Die Portfolioprüfung besteht in dem Modul "Wissenschaftliche Methoden" und in dem Modul "Seminar zum Vertieungsmodul" aus folgenden Teilleistungen:
 - StA, max 9 Seiten (2000 Wörter)
 - Präs, max. 10-15 Min.

Die Gewichtung beträgt StA 60%, Präs. 40%.

- (7) Die Portfolioprüfung besteht in dem Modul "Strategisches Management und Planspiel" aus folgenden Teilleistungen:
 - Simulation Planspiel, die Planspiele haben einen Umfang von bis zu 48 Stunden à 45 Minuten, verteilt auf bis zu sechs Tage
 - schrP, max 60 Min.

Die Gewichtung beträgt Simulation Planspiel 30%, schrP 70%.

- (8) In den Vertiefungsmodulen sind Leistungen im benannten Umfang abzulegen. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Näheres zu jeder Vertiefungsrichtung (Module, Art der Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer / Umfang der Prüfungen, ggf. Anwesenheitsverpflichtung) regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.
- (9) Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Näheres zu jedem Projekt / jeder Fallstudie (Art der Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer / Umfang der Prüfungen, ggf. Anwesenheitsverpflichtung) regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.
- (10) Wählbar aus dem Wahlpflichtkatalog nach Festlegung des Studienplans. Maximal 4 CPs der insgesamt 8 CPs aus den Wahlpflichtfächern können in Form von Sprachkursen eingebracht werden. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Näheres zu jedem Wahlpflichtmodul (Art der Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer / Umfang der Prüfungen, ggf. Anwesenheitsverpflichtung) regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.

Formen von Modul(end)prüfungen:

Bachelorarbeit	Mit der Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
Mündliche Prüfung	Max. 30 Min., bei der Portfolioprüfung max. 20 Min.
Portfolio-Prüfung	In einer Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenerstellung erbracht. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Die einzelnen Elemente dürfen den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen oder mündlichen Modulendprüfung nicht überschreiten bzw. müssen diesem entsprechen. Die genaue Zusammensetzung einer Portfolioprüfung ist modulbezogen und wird in der Anlage zur Studien-und Prüfungsordnung festgelegt.
Präsentation	Max. 30 Min. und eine Vorbereitungszeit von 10 - 20 Stunden, bei der Portfolioprüfung max. 10 - 15 Min. und einer Vorbereitungszeit von 7 bis 10 Stunden.
Praxisbericht	15-20 Seiten und 3750 bis 5000 Wörter
Simulation	Eine Simulation stellt eine realistische Situation im Kontext der Arbeitswelt dar. Hierbei geht es um das professionelle Agieren und Formulieren in unterschiedlichen Business Settings. Die Simulationen können insgesamt einen Umfang von bis zu 15 Stunden à 60 Minuten, verteilt über die Dauer des Moduls haben.
Simulation Planspiel	Ein Planspiel ist eine am Computer durchgeführte Simulation im Kontext der Arbeitswelt, um professionelles Handeln in unterschiedlichen Unternehmenskontexten einüben zu können. Die Planspiele haben einen Umfang von bis zu 48 Stunden à 45 Minuten, verteilt auf bis zu sechs Tage.
Schriftliche Prüfung	60 - 120 Min, bei der Portfolioprüfung max. 60 Min., bei einer Portfolioprüfung in einem Vertiefungsmodul max. 90 Min.
Studienarbeit	10 - 20 Seiten und 2500 bis 5000 Wörter, bei der Portfolioprüfung max. 9 Seiten bzw. max. 2000 Wörter

Erläuterung der Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit
СР	Credit Point
GuO-Prüfung	Grundlagen- und Orientierungsprüfung
LV	Lehrveranstaltung
mdlP	Mündliche Prüfung
PfP	Portfolioprüfung
Pr	Lehrveranstaltungsform: Praktikum
PrBer	Praxisbericht aus prakt. Studiensemester
Präs	Präsentation
S	Lehrveranstaltungsform: Seminar
Sem.	Semester
schrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit (schriftlicher Bericht)
SU	Lehrveranstaltungsform: Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform: Übung